

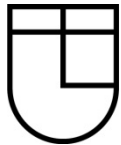
# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.03.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
17.03.2021	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung gemäß § 2 in Verbindung mit § 8 des Gaststättengesetzes (GastG) bezüglich der Verlängerung der Erlöschensfristen bis zum 31.07.2022	250
19.03.2021	Stadt Iserlohn	Wahl zum Seniorenbeirat	250
11.03.2021	Stadt Hemer	Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Erlöschens-Fristen bei Nichtausübung des Betriebes	251
16.03.2021	Stadt Kierspe	Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	252



# Stadt Lüdenscheid

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß § 2 in Verbindung mit § 8 des Gaststättengesetzes (GastG) bezüglich der Verlängerung der Erlöschensfristen bis zum 31.07.2022

Gemäß § 2 GastG in Verbindung mit § 8 Satz 2 GastG ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgendes an:

Die Erlöschensfrist gemäß § 2 in Verbindung mit § 8 Satz 1 GastG wird hiermit gemäß § 8 Satz 2 GastG bis zum 31.07.2022 verlängert.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Begründung:

Gemäß § 2 GastG bedarf es einer Erlaubnis, wenn ein Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Diese Erlaubnis erlischt, wenn gemäß § 8 Satz 1 GastG das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung aufgenommen wurde oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wird.

Durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des COVID-19-Virus wurde insbesondere der Betrieb von Gaststätten eingeschränkt; dieses ist bis heute der Fall. Aufgrund einer durch Erlass ausgesprochenen Empfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE NRW) vom 08.03.2021 sollen die Erlöschensfristen bis zum 31.07.2022 verlängert werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Diese begründet sich aus der Eilbedürftigkeit der Maßnahme.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 17.03.2021

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



## Amtliche Bekanntmachung

### Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Iserlohn

Gemäß § 14 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 2020 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit das Ergebnis der Wahl des Seniorenbeirates 2021 der Stadt Iserlohn wie folgt bekanntgemacht:

Wahlberechtigte insgesamt	26.722
Eingegangene Wahlbriefe	7.780
Wahlbeteiligung	29,11 %
Zugelassene Stimmzettel (Wähler)	7.396
Ungültige Stimmzettel	16
Gültige Stimmzettel	7.380
Gültige Stimmen	19.073

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

1	<b>Bormann, Rainer</b>	858 Stimmen
2	<b>Buddruweit, Ursula</b>	1.033 Stimmen
3	<b>Claus, Alfred</b>	1.656 Stimmen
4	<b>Graumann, Ingo</b>	3.705 Stimmen
5	<b>Gräfe, Rolf</b>	477 Stimmen
6	<b>Hörhold, Karin</b>	2.767 Stimmen
7	<b>Hövel, Adelheid-Gisela</b>	1.715 Stimmen
8	<b>Hufnagel, Michael</b>	3.130 Stimmen
9	<b>Lehrke, Berthold</b>	945 Stimmen
10	<b>Spies, Axel</b>	715 Stimmen
11	<b>Spies, Klaus Ulrich</b>	417 Stimmen
12	<b>Uhe, Sigrid</b>	439 Stimmen
13	<b>Vogel, Birgit</b>	1.216 Stimmen

Damit sind nach § 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Damen und Herren in den Seniorenbeirat gewählt:

1	<b>Graumann, Ingo</b>	3.705 Stimmen
2	<b>Hufnagel, Michael</b>	3.130 Stimmen
3	<b>Hörhold, Karin</b>	2.767 Stimmen
4	<b>Hövel, Adelheid-Gisela</b>	1.715 Stimmen
5	<b>Claus, Alfred</b>	1.656 Stimmen
6	<b>Vogel, Birgit</b>	1.216 Stimmen
7	<b>Buddruweit, Ursula</b>	1.033 Stimmen
8	<b>Lehrke, Berthold</b>	945 Stimmen
9	<b>Bormann, Rainer</b>	858 Stimmen
10	<b>Spies, Axel</b>	715 Stimmen

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn in der zur Zeit geltenden Fassung nimmt im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle der / die Kandidat/in mit der nächst höchsten Stimmenzahl an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil:

11	<b>Gräfe, Rolf</b>	477 Stimmen
12	<b>Uhe, Sigrid</b>	439 Stimmen
13	<b>Spies, Klaus Ulrich</b>	417 Stimmen

Iserlohn, 19.03.2021

Stadt Iserlohn  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Joithe



**Allgemeinverfügung  
der Stadt Hemer zur Verlängerung  
der Erlöschens-Fristen bei Nichtausübung  
des Betriebes**

Gemäß §§ 2, 8 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), § 49 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die gesetzlichen Erlöschensfristen bei Nichtausübung des Gewerbes werden bis zum 31.07.2022 verlängert.

**Begründung:**

Gem. § 8 Satz 1 GastG und § 49 Abs. 2 GewO erlöschen die genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. § 8 Satz 2 GastG und § 49 Abs. 3 GewO können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für die mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe, liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022 vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom - 07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Hemer, den 11.03.2021

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister

Schweitzer

**Berichtigung der Bekanntmachung**

**der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2021**

In der 11. Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Märkischen Kreises vom 17.03.2021 wurde die Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2021 veröffentlicht. Es wurde eine Unstimmigkeit festgestellt, weil sowohl das Datum des Ratsbeschlusses als auch das Anzeigedatum unrichtig angegeben wurden. Daher erfolgt heute die Berichtigung.

**1. Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe mit Beschluss vom 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	39.198.793 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.194.828 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.786.022 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.921.273 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.997.670 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.573.090 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	620.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	870.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

575.420 €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

130.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (einschließlich Winterdienst)
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 312 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 487 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

(1) Budgetbildung gem. § 21 (1) KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen folgender Produkte zu Budgets verbunden:

## § 11

1. 01.01.01, 01.06.07, 01.06.08, 01.10.02, 01.10.04, 02.10.01, 02.02.06, 02.13.01, 03.01.06, 04.01.01 und 15.01.01
2. 01.09.01, 01.09.04, 01.09.06 und 16.01.01
3. 02.01.01, 02.02.01, 02.07.03, 02.11.01 und 14.01.01
4. 05.02.01, 05.03.01, 05.03.09 und 07.01.01
5. 09.01.01 und 10.02.01
6. 12.01.02, 12.01.03, 12.02.03 und 13.03.01

In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen (ohne Verrechnungspostitionen, ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen. Ansonsten hat jedes Produkt Budgetstatus.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen, Benutzungsgebühren Hallenbad, Schülerbeförderungskosten sowie die internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen werden in den einzelnen Produkten zu einem Budget verbunden. Der Stadtkämmerer kann Übertragungen zwischen Budgets vornehmen.

Des Weiteren sind die Investitionsaufträge zur Beschaffung von Vermögensgegenständen über und unter 800,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Budgetbildung gem. § 21 (2) KomHVO

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Versicherungsentschädigungen, Beschädigungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen. Mehrererträge aus der Gewerbesteuer erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und dem Fonds Deutsche Einheit.

## § 9

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge (Einzelfall unter 500,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro bei einem Sachverhalt), die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen. Diese Ausnahme gilt nicht für Buchungen, die verbundene Unternehmen betreffen.

## § 10

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 (1) GO NRW gelten als nicht erheblich und bedürfen daher nicht der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) aus den Jahresabschlussbuchungen resultieren,
- c) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- d) sich auf Verrechnungen innerhalb des Gesamthaushalts beziehen,
- e) in sonstigen Fällen 20.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 10.02.2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 10.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16. März 2021

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.